

**Mustervertrag „Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag  
betreffend die Beteiligung an einer  
Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (EEG) iSd § 66 ElWG“**

abgeschlossen zwischen

**Netz XXX**

FN

Adresse

E-Mail

(im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt)

und Hr./Fr./Firma

(im Folgenden als „Kunde“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“ bezeichnet)

Zählpunktbezeichnung

Geschäftspartnernummer

für den Anlagenstandort

Adresse

PLZ, Ort

## **1. Präambel**

Mit §§ 79 f EAG bzw. § 66 ElWG besteht die Möglichkeit, an einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften (EEG) im Sinne der genannten Bestimmungen teilzunehmen. Die teilnehmenden Netzbenutzer (Verbraucher/Erzeuger) sind über das Strom-Verteilernetz des Netzbetreibers mit der Erzeugungsanlage verbunden. Jeder Netzbenutzer behält dazu nach wie vor seine eigene Energiemessung. Die Abrechnung des Energiebezugs vom Lieferanten (Restnetzbezug) erfolgt dazu über die Saldierung der Messwerte mit seiner zugeordneten Erzeugungsmenge aus der EEG. Die Abrechnung der Netzentgelte der teilnehmenden Netzbenutzer erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Verordnung der E-Control zur Festsetzung der Systemnutzungsentgelte.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass alle teilnehmenden Netzbenutzer inklusive der Erzeugungsanlage und/oder Energiespeichereinrichtungen einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft innerhalb eines Nahebereichs angesiedelt sind und der Verbrauch bzw. die Einspeisung viertelstündlich erfasst wird (siehe dazu <https://energiegemeinschaften.gv.at/detailwissen/>):

1. Zonelevel 3 (Lokaler Nahebereich gemäß § 70 Abs. 6 Z3): Die Erzeugungsanlage(n) und die teilnehmenden Netzbenutzer sind über denselben Niederspannungsteil einer Transformatorstation miteinander verbunden.
2. Zonelevel 4 (Regionaler Nahebereich gemäß § 70 Abs. 6 Z4): Die Erzeugungsanlage(n) und die teilnehmenden Netzbenutzer sind über das Mittelspannungsnetz und alle ohne Umspannung miteinander verschaltbaren Mittelspannungs-Sammelschienen im Umspannwerk miteinander verbunden.

Der Betreiber der EEG hat einen Nahebereich bei Registrierung auszuwählen.

Die zur Auswahl stehenden, möglichen Nahebereiche und die Möglichkeit eines Wechsels des Nahebereichs sind dem konsultierten Stufenplan (Roadmap Umsetzung Bürgerenergie) zu entnehmen.

## **2. Vertragsgegenstand**

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein aufrechter Netzzugangsvertrag betreffend die oben angeführte aktive Anlage des Kunden. Der gegenständliche Vertrag gilt als Zusatzvertrag zum bestehenden Netzzugangsvertrag und regelt die Teilnahme des Kunden als teilnehmender Netzbenutzer an einer EEG im Sinne §§ 79 f EAG bzw. § 66 ElWG.

Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich.

Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil und sind im Internet auf der Homepage des Netzbetreibers abrufbar.

## **3. Datenverarbeitung mittels Intelligenter Messgeräte**

Die Teilnahme an der EEG setzt die Erhebung, Auslesung und weiteren Verarbeitung der Viertelstundenwerte aus dem intelligenten Messgerät des teilnehmenden Netzbenutzer

durch den Netzbetreiber voraus, sofern die Einspeisung bzw. der Verbrauch nicht mittels eines Lastprofilzählers gemessen werden.

<http://www.ebutilities.at/> Kann während einer aktiven Teilnahme keine Kommunikation mit dem intelligenten Messgerät hergestellt werden bzw. kommt es zu Kommunikationsausfällen, werden vom Netzbetreiber die in den konsultierten Marktprozessen vorgesehenen Schritte veranlasst. Können bis Ablauf der festgelegten Frist für die Übermittlung der Daten durch den jeweiligen Netzbetreiber trotzdem keine Viertelstundenwerte übermittelt werden, nimmt der betreffende Zählpunkt mit Nullwerten für die betreffenden Zeiträume an der EEG weiter teil.

Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich.

Jeder Vertragspartner darf die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwenden und anderen überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Die Datenschutzerklärung des Netzbetreibers findet sich auf der Webseite des Netzbetreibers und wird auf Wunsch in Papierform übermittelt.

#### **4. Pflichten des teilnehmenden Netzbenutzers**

Der teilnehmende Netzbenutzer ist Mitglied bzw. Gesellschafter der EEG.

Bedingungen für die Teilnahme und Konsequenzen einer allfälligen Beendigung des Bestehens der EEG sind zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern und der EEG zu regeln und keine Angelegenheit des Netzbetreibers.

#### **5. Pflichten des Netzbetreibers**

Der Netzbetreiber schließt mit der EEG einen Vertrag ab, im Rahmen dessen die Form der Aufteilung der erzeugten Energie dem Netzbetreiber bekanntgegeben wird. Nach diesem Aufteilungsverhältnis wird der Netzbetreiber die erzeugte Energie den mit Verbrauchsanlagen teilnehmenden Netzbenutzern zuordnen. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit des Aufteilungsschlüssels, welcher ihm von der EEG bekannt gegeben wurde.

Die Abrechnung des Energiebezugs des Verbrauchers vom Lieferanten (Restnetzbezug) erfolgt dazu über die Saldierung der Messwerte mit seiner zugeordneten Erzeugungsmenge aus der EEG.

Der Netzbetreiber wird auf der monatlichen Rechnung der Verbrauchsanlagen die Zählerstände oder die Energiewerte, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der lokale bzw. regionale Tarif wird auf der Rechnung angezeigt. Der Restnetzbezug wird weiterhin vom bisherigen frei wählbaren Lieferanten geliefert und mit den bisherigen Netzentgelten abgerechnet. Für alle Tarifkomponenten kommen die jeweils verordneten Entgelte sowie die jeweils geltenden Steuer- und Abgabenvorschriften zur Anwendung. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem Erzeugungszählpunkt zugeordnet.

## 6. Sonstiges

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern, Abgaben und Gebühren, soweit er dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder teilnehmende Netzbenutzer kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsletzten schriftlich kündigen. Eine Kündigung dieser Zusatzvereinbarung bewirkt, dass der teilnehmende Netzbenutzer nicht mehr bei der Aufteilung der erzeugten Energiemengen berücksichtigt werden kann.

Darüber hinaus gilt die Zusatzvereinbarung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst, wenn wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt werden, insbesondere, wenn

i) der Netzzugangsvertrag der Parteien außer Kraft tritt und/oder es keinen aufrechten Vertrag zwischen Netzbetreiber und dem teilnehmenden Netzbenutzer und/oder Betreiber der Erzeugungsanlage gibt oder

ii) eine der Voraussetzungen und Bedingungen der Vereinbarung betreffend den Betrieb einer EEG zwischen dem Netzbetreiber und der EEG nicht mehr vorliegt.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages bleiben durch die gegenständliche Zusatzvereinbarung unberührt.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kunde

\_\_\_\_\_  
Netzbetreiber